# Neues aus Wissenschaft und Lehre

HEINRICH HEINE UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2008/2009



d|u|p

düsseldorf university press

Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2008/2009

# Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2008/2009

Herausgegeben vom Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Univ.-Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper

Konzeption und Redaktion: Univ.-Prof. em. Dr. Hans Süssmuth

 $\ensuremath{\mathbb{C}}$  düsseldorf university press, Düsseldorf 2010

Einbandgestaltung: Monika Uttendorfer Titelbild: Leben auf dem Campus Redaktionsassistenz: Georg Stüttgen Beratung: Friedrich-K. Unterweg Satz: Friedhelm Sowa, L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X

Herstellung: WAZ-Druck GmbH & Co. KG, Duisburg

Gesetzt aus der Adobe Times ISBN 978-3-940671-33-2

| Vorwort des Rektors   | 13 |
|---|----|
| Gedenken  | 15 |
| Hochschulrat  | 17 |
| ULRICH HADDING und ERNST THEODOR RIETSCHEL  18 Monate Hochschulrat der Heinrich-Heine-Universität: Sein Selbstverständnis bei konkreten, strategischen Entscheidungsvorgängen                                       | 19 |
| Rektorat  | 25 |
| H. MICHAEL PIPER Ein Jahr des Aufbruchs   | 27 |
| Medizinische Fakultät   |    |
| Dekanat   | 33 |
| Neu berufene Professorinnen und Professoren   | 35 |
| JOACHIM WINDOLF (Dekan)  Bericht der Medizinischen Fakultät   | 41 |
| MALTE KELM, MIRIAM CORTESE-KROTT, ULRIKE HENDGEN-COTTA und PATRICK HORN Stickstoffmonoxid und Nitrit als Mediatoren im kardiovaskulären System: Synthesewege, Speicherformen und Wirkmechanismen                    | 49 |
| JULIA SZENDRÖDI und MICHAEL RODEN  Die Bedeutung der mitochondrialen Funktion für  die Entstehung von Insulinresistenz und Typ-2-Diabetes   | 63 |
| BETTINA POLLOK, MARKUS BUTZ, MARTIN SÜDMEYER, LARS WOJTECKI und ALFONS SCHNITZLER Funktion und Dysfunktion motorischer Netzwerke  | 81 |
| WOLFGANG JANNI, PHILIP HEPP und DIETER NIEDERACHER  Der Nachweis von isolierten Tumorzellen in Knochenmark und Blut von  Patientinnen mit primärem Mammakarzinom – Standardisierte Methodik  und klinische Relevanz | 95 |
| ROBERT RABENALT, VOLKER MÜLLER-MATTHEIS und PETER ALBERS Fortschritte in der operativen Behandlung des Prostatakarzinoms  | 11 |

| MARCUS JÄGER, CHRISTOPH ZILKENS und RÜDIGER KRAUSPE Neue Materialien, neue Techniken: Hüftendoprothetik am Anfang des 21. Jahrhunderts  |
|---|
| CHRISTIAN NAUJOKS, JÖRG HANDSCHEL und NORBERT KÜBLER Aktueller Stand des osteogenen Tissue-Engineerings   |
| ULLA STUMPF und JOACHIM WINDOLF Alterstraumatologie: Herausforderung und Bestandteil der Zukunft in der Unfallchirurgie   |
| ALFONS LABISCH  Die säkularen Umbrüche der Lebens- und Wissenschaftswelten und die Medizin – Ärztliches Handeln im 21. Jahrhundert  |
| Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät  |
| Dekanat   |
| Neu berufene Professorinnen und Professoren   |
| ULRICH RÜTHER (Dekan) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät im Jahr 2008/2009 183  |
| FRITZ GRUNEWALD Primzahlen und Kryptographie  |
| WILLIAM MARTIN Hydrothermalquellen und der Ursprung des Lebens  |
| PETER WESTHOFF C4-Reis – Ein Turbolader für den Photosynthesemotor der Reispflanze 217  |
| MICHAEL BOTT, STEPHANIE BRINGER-MEYER,  MELANIE BROCKER, LOTHAR EGGELING, ROLAND FREUDL,  JULIA FRUNZKE und TINO POLEN  Systemische Mikrobiologie – Etablierung bakterieller  Produktionsplattformen für die Weiße Biotechnologie |
| SUSANNE AILEEN FUNKE und DIETER WILLBOLD Frühdiagnose und Therapie der Alzheimerschen Demenz  |
| ECKHARD LAMMERT Die Langerhanssche Insel und der Diabetes mellitus  |
| THOMAS KLEIN Was kann man von der Fliegenborste lernen?   |
| REINHARD PIETROWSKY und MELANIE SCHICHL Mittagsschlaf oder Entspannung fördern das Gedächtnis   |
| PETER PROKSCH, SOFIA ORTLEPP und HORST WEBER Naturstoffe aus Schwämmen als Ideengeber für neue Antifouling-Wirkstoffe   |

| STEPHAN RAUB, JENS ECKEL, REINHOLD EGGER und STEPHAN OLBRICH Fortschritte in der Forschung durch Hochleistungsrechnen – Kooperation von IT-Service, Informatik und Physik |
|---|
| Philosophische Fakultät   |
| Dekanat   |
| Neu berufene Professorinnen und Professoren   |
| HANS T. SIEPE (Dekan)  Die Philosophische Fakultät  im Spiegel der Publikationen ihrer Mitglieder   |
| BRUNO BLECKMANN Römische Politik im Ersten Punischen Krieg  |
| RICARDA BAUSCHKE-HARTUNG Minnesang zwischen Gesellschaftskunst und Selbstreflexion im Alter(n)sdiskurs – Walthers von der Vogelweide "Sumerlaten"-Lied 333                |
| HENRIETTE HERWIG Altersliebe, Krankheit und Tod in Thomas Manns Novellen Die Betrogene und Der Tod in Venedig   |
| ROGER LÜDEKE Die Gesellschaft der Literatur. Ästhetische Interaktion und soziale Praxis in Bram Stokers <i>Dracula</i>  |
| SIMONE DIETZ Selbstdarstellungskultur in der massenmedialen Gesellschaft  |
| MICHIKO MAE Integration durch "multikulturelle Koexistenz", durch "Leitkultur" oder durch eine "transkulturelle Partizipationsgesellschaft"?                              |
| Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät   |
| Dekanat   |
| Neu berufene Professorinnen und Professoren   |
| GUIDO FÖRSTER (Dekan) und DIRK SCHMIDTMANN Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die steuerliche Gewinnermittlung                                      |
| HEINZ-DIETER SMEETS Finanzkrise – Schrecken ohne Ende?  |
| PETER LORSCHEID Praxisorientierte Besonderheiten der Statistik im Düsseldorfer Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaftslehre"   |

| Juristische Fakultat  |
|---|
| Dekanat   |
| DIRK LOOSCHELDERS (Dekan)  Neuregelung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers durch das Versicherungsvertragsgesetz 2008   |
| HORST SCHLEHOFER Die hypothetische Einwilligung – Rechtfertigungs- oder Strafunrechtsausschließungsgrund für einen ärztlichen Eingriff? 485   |
| ANDREW HAMMEL Strategizing the Abolition of Capital Punishment in Three European Nations  |
| Partnerschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf   |
| JIŘÍ PEŠEK Die Partnerschaft zwischen der Karls-Universität Prag und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  |
| Gesellschaft von Freunden und Förderern der<br>Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.   |
| OTHMAR KALTHOFF Jahresbericht 2008  |
| GERT KAISER und OTHMAR KALTHOFF Die wichtigsten Stiftungen der Freundesgesellschaft   |
| Forschergruppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  |
| KLAUS PFEFFER Die Forschergruppe 729 "Anti-infektiöse Effektorprogramme: Signale und Mediatoren"  |
| PETER WERNET und GESINE KÖGLER  Die DFG-Forschergruppe 717 "Unrestricted Somatic Stem Cells from Human Umbilical Cord Blood (USSC)"/"Unrestringierte somatische Stammzellen aus menschlichem Nabelschnurblut" |
| Beteiligungen an Forschergruppen  |
| DIETER BIRNBACHER  Kausalität von Unterlassungen – Dilemmata und offene Fragen  |
| Sofja Kovalevskaja-Preisträger  |
| KARL SEBASTIAN LANG  Das lymphozytäre Choriomeningitisvirus – Untersucht mittels eines  Mausmodells für virusinduzierte Immunpathologie in der Leber  |

| Graduiertenausbildung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf   |
|--|
| SONJA MEYER ZU BERSTENHORST, KARL-ERICH JAEGER und JÖRG PIETRUSZKA  CLIB-Graduate Cluster Industrial Biotechnology: Ein neuer Weg zur praxisnahen Doktorandenausbildung                          |
| JOHANNES H. HEGEMANN und CHRISTIAN DUMPITAK Strukturierte Promotionsförderung in der Infektionsforschung durch die Manchot Graduiertenschule "Molecules of Infection"                            |
| Nachwuchsforschergruppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  |
| ULRICH HEIMESHOFF und HEINZ-DIETER SMEETS Empirische Wettbewerbsanalyse  |
| WOLFGANG HOYER Selektion und Charakterisierung von Bindeproteinen für amyloidogene Peptide und Proteine  |
| Interdisziplinäre Forscherverbünde<br>an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf   |
| ULRICH VON ALEMANN und ANNIKA LAUX Parteimitglieder in Deutschland. Die Deutsche Parteimitgliederstudie 2009   |
| JULIA BEE, REINHOLD GÖRLING und SVEN SEIBEL Wiederkehr der Folter? Aus den Arbeiten einer interdisziplinären Studie über eine extreme Form der Gewalt, ihre mediale Darstellung und ihre Ächtung |
| KLAUS-DIETER DRÜEN und GUIDO FÖRSTER Düsseldorfer Zentrum für Unternehmensbesteuerung und -nachfolge   |
| KLAUS-DIETER DRÜEN  Der Weg zur gemeinnützigen (rechtsfähigen) Stiftung –  Stiftungszivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten  und steuerrechtliche Vorgaben                                      |
| GUIDO FÖRSTER Steuerliche Rahmenbedingungen für Stiftungsmaßnahmen   |
| Kooperation der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf<br>und des Forschungszentrums Jülich   |
| ULRICH SCHURR, UWE RASCHER und ACHIM WALTER  Quantitative Pflanzenwissenschaften – Dynamik von Pflanzen in einer dynamischen Umwelt am Beispiel der Schlüsselprozesse Photosynthese und Wachstum |

| Ausgründungen aus der<br>Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf   |
|--|
| DETLEV RIESNER und HANS SÜSSMUTH Die Gründung des Wissenschaftsverlags düsseldorf university press GmbH  |
| Zentrale Einrichtungen der<br>Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  |
| Zentrale Universitätsverwaltung  |
| JAN GERKEN  Der Umstieg auf das kaufmännische Rechnungswesen:  Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nutzt als  Vorreiter die Chancen der Hochschulautonomie |
| Universitäts- und Landesbibliothek   |
| IRMGARD SIEBERT Sammelleidenschaft und Kulturförderung. Die Schätze der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf  |
| GABRIELE DREIS  Das Kulturgut Buch für die Zukunft bewahren: Bestandserhaltung in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf75                            |
| Zentrum für Informations- und Medientechnologie  |
| Manfred Heydthausen und Robert Monser Die Entwicklung eines Portals für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  |
| STEPHAN RAUB, INGO BREUER, CHRISTOPH GIERLING und STEPHAN OLBRICH Werkzeuge für Monitoring und Management von Rechenclustern –                                   |
| Anforderungen und Entwicklung des Tools <myjam></myjam> 78   |
| Sammlungen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf  |
| KATHRIN LUCHT-ROUSSEL Die Düsseldorfer Malerschule in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf  |
| Ausstellungen  |
| Andrea von Hülsen-Esch Jüdische Künstler aus Osteuropa und die westliche Moderne zu Beginn des 20. Jahrhunderts  |
| JENS METZDORF und STEFAN ROHRBACHER "Geschichte in Gesichtern"   |

| Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  |     |
|---|-----|
| SVENJA WESTER und MAX PLASSMANN  Die Aufnahme des klinischen Unterrichts an der  Akademie für praktische Medizin im Jahr 1919 | 853 |
| Forum Kunst   |     |
| HANS KÖRNER Frömmigkeit und Moderne. Zu einem Schwerpunkt in Forschung und Lehre am Seminar für Kunstgeschichte               | 865 |
| Chronik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf   |     |
| ROLF WILLHARDT Chronik 2008/2009  | 897 |
| Campus-Orientierungsplan  | 919 |
| Daten und Abbildungen aus dem<br>Zahlenspiegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf                                      | 925 |
| Autorinnen und Autoren  | 937 |

# GUIDO FÖRSTER

# Steuerliche Rahmenbedingungen für Stiftungsmaßnahmen

# Einführung

Unter Stiftungsmaßnahmen ist die Zuwendung von Vermögen zur Erfüllung eines vom Stifter festgelegten Zwecks zu verstehen. Nicht selten sollen hierdurch die Allgemeinheit gefördert und ideelle Zwecke verfolgt werden, die auch zu den Aufgaben eines staatlichen Gemeinwesens gehören. Die gemeinwohlorientierte Förderung des Gemeinwesens durch Stifter tritt damit teilweise an die Stelle staatlicher Aufgabenwahrnehmung.

Die Bedeutung von Stiftungsmaßnahmen nimmt nach Angaben des Bundesverbandes deutscher Stiftungen immer mehr zu: So beläuft sich etwa die Gesamtzahl rechtsfähiger Stiftungen in Deutschland auf fast 15.500 und das gesamte Stiftungskapital nach einer groben Schätzung auf circa 100 Milliarden €. Im Jahr 2007 wurden in Deutschland 1.134 neue rechtsfähige Stiftungen errichtet.¹

Eine besondere steuerliche Förderung genießen Stiftungsmaßnahmen, wenn eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) bedacht wird, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO verfolgt.<sup>2</sup>

- So ist die Körperschaft von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, soweit nicht ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).
- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterliegt nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, sofern die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 35.000 € pro Jahr nicht übersteigen (§ 64 Abs. 3 AO).
- Bei der Umsatzsteuer sind die Umsätze zum Teil steuerbefreit (§ 4 Nr. 16, 18, 20, 22 UStG). Steuerpflichtige Leistungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent, soweit sie nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht oder im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, der in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinem Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer stehen, es sei denn, dass die Körperschaft mit in den §§ 66 bis 68 AO bezeichneten Zweckbetrieben ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 AO).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Gillmann (2008).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Schauhoff, in: Schauhoff (<sup>2</sup>2005), Einleitung, Rn. 46, 47.

- Steuerbegünstigt genutzter Grundbesitz ist von der Grundsteuer befreit (§ 3 Nr. 3 und 4 GrStG).
- Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften sind erbschaftsteuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG).
- Die Zuwendungen mindern die steuerliche Bemessungsgrundlage des Zuwendenden bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Werden zugewendete Wirtschaftsgüter einem Betriebsvermögen entnommen, kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG).

Das Recht der steuerbegünstigten Zwecke und das Zuwendungsrecht sind durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007<sup>3</sup> deutlich verändert worden. Im Folgenden sollen die veränderten Rahmenbedingungen dargestellt und abschließend ein Vergleich verschiedener "Stiftungskörperschaften" gezogen werden.

# Steuerbegünstigte Zwecke

Eine privatrechtlich organisierte Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des KStG ist steuerbegünstigt, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

# Gemeinnützige Zwecke

Gemeinnützige Zwecke werden gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AO verfolgt, wenn die "Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern".

§ 52 Abs. 2 AO enthält eine grundsätzlich abschließende Aufzählung der als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennenden Zwecke. Hierzu zählen etwa die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur sowie von Erziehung und Bildung. Die Aufzählung ist durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements neu gefasst worden, um die bislang nicht deckungsgleichen steuer- und spendenbegünstigten gemeinnützigen Zwecke zu vereinheitlichen. Spendenbegünstigt sind nunmehr alle in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten Zwecke, nicht mehr nur die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke. Neben den bereits in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV a. F. enthaltenen Zwecken sind nunmehr als spendenbegünstigt auch anzuerkennen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BGBI I 2007, 2332. Dazu Hüttemann (2007b: 2053); Schauhoff und Kirchhain (2007: 1985); Fritz (2007a: 2546); Richter und Eichler (2007: 1037); Drüen und Liedtke (2008: 1); Roth (2008: 209).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> AEAO, zu § 52 AO Nr. 2 in der Fassung von BMF v. 21.4.2008 IV C 4 – S 0171/07/0038, 2008/0194053, BStB1 I 2008, 582.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BT-Drs. 16/5200, 16; Hüttemann (2007a: 127 f.); Hüttemann (2007b: 2053); Schauhoff und Kirchhain (2007: 1986); Fritz (2007a: 2546); Richter und Eichler (2007: 1038).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. AEAO, zu § 52 AO Nr. 2 in der Fassung von BMF v. 21.4.2008 IV C 4 – S 0171/07/0038, 2008/0194053, BStB1 I 2008, 582; Schauhoff und Kirchhain (2007: 1989); Fritz (2007a: 2549 f.).

- 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 AO enthält eine Öffnungsklausel, wonach in dem Katalog nicht genannte Zwecke durch von den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmte Finanzbehörden für gemeinnützig erklärt werden können, wenn die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird. Bei dieser Öffnungsklausel handelt es sich um eine Kompetenzzuweisungsnorm, nicht um eine Ermessensvorschrift.<sup>7</sup> Die Anerkennung wird von den Finanzbehörden bundeseinheitlich abgestimmt.<sup>8</sup>

# Mildtätige Zwecke

Mildtätige Zwecke werden gemäß § 53 AO verfolgt, wenn die Tätigkeit der Körperschaft darauf gerichtet ist, hilfsbedürftige oder arme Personen selbstlos zu unterstützen.

#### Kirchliche Zwecke

Kirchliche Zwecke werden gemäß § 54 Abs. 1 AO verfolgt, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

#### Selbstlosigkeit

Selbstlosigkeit setzt gemäß § 55 AO voraus, dass

- die T\u00e4tigkeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (insbesondere Erwerbszwecke) verfolgt;
- Mittel der Körperschaft nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (Satzungsmäßigkeit der Mittelverwendung);
- die Mitglieder der Körperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten (Gewinnausschüttungs- und Begünstigungsverbot);
- die Körperschaft ihre Mittel weder für die unmittelbare noch mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet;
- die Mitglieder bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen (im Falle der Buchwertübertragung den Buchwert) zurückerhalten;
- die Körperschaft keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt;

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1990). Wohl auch Hüttemann (2007b: 2055 f.); Fritz (2007a: 2550); Richter und Eichler (2007: 1038).

<sup>8</sup> AEAO, zu § 52 AO Nr. 2.5 in der Fassung von BMF v. 21.4.2008 IV C 4 – S 0171/07/0038, 2008/0194053, BStB1 I 2008, 582.

- bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks das die Einlagen übersteigende Körperschaftsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (Grundsatz der Vermögensbindung);
- die Mittel der Körperschaft grundsätzlich zeitnah, das heißt bis spätestens zum Ende des auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahrs für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

Unschädlich im Hinblick auf das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist es jedoch,

- wenn Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (§ 58 Nr. 6 AO);
- wenn höchstens ein Drittel der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens zehn Prozent der sonstigen zeitnah nach § 55 Abs. 1
   Nr. 5 AO zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden (§ 58 Nr. 7 Buchst. a AO);
- wenn unter Anrechnung auf die freien Rücklagen Mittel zur Sicherung der prozentualen Beteiligung an Beteiligungskapitalgesellschaften angesammelt oder verwendet werden (§ 58 Nr. 7 Buchst. b AO);
- wenn Mittel dem Vermögen zugeführt werden, bei denen der Zuwendende dies ausdrücklich erklärt oder im Falle einer Zuwendung von Todes wegen der Erblasser keine laufende Verwendung vorgeschrieben hat oder Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs erfolgen, der sich ersichtlich auf die Aufstockung des Vermögens richtet, oder Sachzuwendungen erfolgen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (§ 58 Nr. 11 AO);
- eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt (§ 58 Nr. 12 AO).

Wurden Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen der § 58 Nr. 6 und 7 AO vorlagen, kann die Finanzbehörde eine Frist für die Verwendung setzen (§ 63 Abs. 4 AO).

#### Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn die Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verfolgt (§ 56 AO).

Unschädlich ist es jedoch, wenn

- eine Stiftung höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 5 AO);
- eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind (§ 58 Nr. 8 AO);
- ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport f\u00f6rdert (\u00a7 58 Nr. 9 AO).

#### Unmittelbarkeit

Unmittelbarkeit setzt grundsätzlich voraus, dass die Körperschaft selbst die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwirklicht (§ 57 Abs. 1 Satz 1 AO).

Unschädlich ist es jedoch, wenn eine Körperschaft

- Mittel für die Verwirklichung der spendenbegünstigten Zwecke einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft des privaten Rechts beschafft, die selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 AO);
- Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt (§ 58 Nr. 2 AO);
- Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt (§ 58 Nr. 3 AO);
- ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt (§ 58 Nr. 4 AO);
- eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt (§ 58 Nr. 10 AO).

# Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung müssen sich der Zweck der Körperschaft, seine Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 52–55 AO und die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung des Zwecks ergeben; die tatsächliche Geschäftsführung muss dem entsprechen. Der Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen entspricht, ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen (§§ 59–63 AO).

# Zuwendungsrecht

# Allgemeiner Spendenhöchstbetrag

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ist die Regelung des § 10b Abs. 1 EStG zum allgemeinen Spendenhöchstbetrag völlig neu gefasst worden. In gleicher Weise wurden auch die Parallelregelungen im Körperschaftsteuerrecht und Gewerbesteuerrecht geändert (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 1, 2, 5, 6 GewStG).

Zum einen wurden die förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht vereinheitlicht. Gemäß § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG<sup>9</sup> sind nun generell Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Begrenzung der Abzugsfähigkeit bei Zuwendungen zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken auf die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke ist entfallen. <sup>10</sup> Nicht als Sonder-

<sup>9 § 9</sup> Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> BT-Drs. 16/5200, 16; Hüttemann (2007a: 127 f.); Hüttemann (2007b: 2053); Schauhoff und Kirchhain (2007: 1986); Fritz (2007a: 2546); Richter und Eichler (2007: 1038).

ausgaben abziehbar bleiben<sup>11</sup> gemäß § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG<sup>12</sup> Mitgliedsbeiträge zu Sportvereinen und so genannten Freizeitvereinen. Da die Regelung nicht auf den Umfang der abzugsschädlichen Tätigkeit abstellt, ist der Abzug von Mitgliedsbeiträgen wohl auch dann vollständig ausgeschlossen, wenn eine Körperschaft nur teilweise abzugsschädliche Zwecke verfolgt.<sup>13</sup>

Zum anderen wurden die Spendenhöchstbeträge angehoben und vereinheitlicht. Von Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder – alternativ – bis zu vier Prozent der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden. Hierdurch entfallen verwaltungstechnische Schwierigkeiten bei der Empfängerkörperschaft, die bisher Einnahmen- und Ausgabentöpfe bilden musste, sofern unterschiedliche steuerbegünstigte Zwecke verfolgt wurden. 15

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge übersteigen, sind gemäß § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG<sup>16</sup> im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. Die bisherige Großspendenregelung, die bei Einzelzuwendungen von mindestens 25.565 € einen zeitlich begrenzten Spendenrück- und -vortrag ermöglichte, wurde aufgehoben und gegen einen allgemeinen Spendenvortrag ersetzt. Da § 10b Abs. 1 EStG<sup>17</sup> nur auf § 10d Abs. 4 EStG verweist, findet die Mindestbesteuerung auf den Spendenvortrag keine Anwendung. <sup>18</sup> Allerdings geht ein nicht ausgenutzter Spendenvortrag mit dem Tod des Spenders unter.

Ersatzlos aufgehoben wurde schließlich der zusätzliche Abzugsbetrag gemäß § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG a. F. 19 für Spenden an Stiftungen von bis zu 20.450 € pro Jahr, der neben dem Spendenabzug gemäß § 10b Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG geltend gemacht werden konnte. Hieraus können sich Nachteile für kleinere Stiftungen mit geringem Grundstockvermögen ergeben, die auf jährlich fließende Spenden angewiesen sind.  $^{20}$ 

Sachspenden in Form von Wirtschaftsgütern sind gemäß § 10b Abs. 3 Satz 3 EStG mit dem gemeinen Wert anzusetzen, im Falle einer Entnahme des Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen maximal mit dem Entnahmewert (§ 10b Abs. 3 Satz 2 EStG).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EStDV in Verbindung mit Anl. 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschn. B; Fritz (2007a: 2547).

<sup>12 § 9</sup> Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 5 GewStG.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1987); Fritz (2007a: 2547); anderer Ansicht wohl Drüen und Liedtke (2008: 4 f.).

<sup>14</sup> BT-Drs. 16/5200, 12; BT-Drs. 16/5985, 11.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. Fritz (2007b: 692); Fritz (2007a: 2546); Drüen und Liedtke (2008: 3).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 2 GewStG.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> § 10b Abs. 1 Satz 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 KStG. Auch § 9 Nr. 5 Satz 2 GewStG verweist nicht auf § 10a Satz 2 GewStG.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> BT-Drs. 16/5200, 12; Fritz (2007a: 2548).

<sup>19 § 9</sup> Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG a. F., § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG a. F.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. Hüttemann (2007a: 128); Fritz (2007a: 2546 f.); Richter und Eichler (2007: 1040).

### Ausstattung von Stiftungen mit Kapital

Gemäß § 10b Abs. 1 a Satz 1 EStG können Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million € zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG abgezogen werden. Der besondere Abzugsbetrag bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Damit wurde der bisher geltende Höchstbetrag von 307.000 € für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital erheblich angehoben und gleichzeitig die Beschränkung auf die Neugründung beseitigt. <sup>21</sup> Begünstigt sind künftig auch Zustiftungen in den Vermögensstock einer vorhandenen Stiftung.

Schwierigkeiten bereitet die neue Regelung allerdings bei Stiftungen von Todes wegen: Da nicht ausgenutzte Abzugsbeträge nicht auf die Erben übergehen, kommt in diesen Fällen nur der Abzug der Zuwendung beim Spender im Todesjahr in Betracht. Eine Verteilung scheidet somit aus.

Anders als bei dem allgemeinen Spendenhöchstbetrag existiert für den besonderen Abzugsbetrag des § 10b Abs. 1a EStG keine Parallelregelung im Körperschaftsteuerrecht. Spenden durch Körperschaften sind daher nicht begünstigt. Im Gewerbesteuerrecht existiert eine Parallelregelung, die aber auf Einzelunternehmer und Personengesellschaften beschränkt ist (§ 9 Nr. 5 Satz 3 und 4 GewStG).<sup>23</sup>

Als Empfänger einer Spende in den Vermögensstock kommen sowohl rechtsfähige als auch nichtrechtsfähige Stiftungen in Betracht.<sup>24</sup> Allerdings ist bei nichtrechtsfähigen Stiftungen zu beachten, dass sie als Körperschaftsteuersubjekt anerkannt sein müssen.<sup>25</sup> Kein tauglicher Empfänger sind dagegen eingetragene Vereine oder Gesellschaften, die sich als "Stiftung e.V." oder als "Stiftungs-GmbH" bezeichnen.<sup>26</sup> Tauglicher Empfänger sind jedoch Förderstiftungen, deren Zweck darin besteht, überwiegend Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft zu beschaffen.<sup>27</sup> Unklar ist, ob dies auch für so genannte Verbrauchsstiftungen gilt, deren Vermögen neben den Erträgen langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks aufgebraucht wird. Für eine Begünstigung von Spenden an Verbrauchsstiftungen spricht, dass der Terminus "Grundstockvermögen" dem Stiftungszivilrecht entstammt; dort ist ein Verbrauch dieses Vermögens nicht ausgeschlossen, es unterliegt jedoch nicht dem zeitnahen Verwendungsgebot.<sup>28</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> BT-Drs. 16/5200, 12.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Soweit dort bereits innerhalb des Zehnjahreszeitraums der bisherige besondere Abzugsbetrag von 307.000 € geltend gemacht wurde, vgl. BT-Drs. 16/5200, 17; Schauhoff und Kirchhain (2007: 1988); Richter und Eichler (2007: 1040).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1988 f.); Fritz (2007a: 2547); Richter und Eichler (2007: 1040).

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. Fritz (2007a: 2547); Richter und Eichler (2007: 1039 f.); Heinicke, in: Schmidt (<sup>28</sup>2009), § 10b EStG Rn. 28, 71.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. Fritz (2007a: 2547). Zur Anerkennung als Körperschaftsteuersubjekt vgl. Lambrecht, in: Gosch (<sup>2</sup>2009), § 1 KStG Rn. 86; Hüttemann und Herzog (2004: 1002–1005).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. Richter und Eichler (2007: 1040).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. BT-Drs. 16/5200, 16 f.; Schauhoff und Kirchhain (2007: 1987 f.)

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1988); zweifelnd: Hüttemann (2007b: 2057); Fritz (2007a: 2547).

Da der besondere Abzugsbetrag nur für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung gewährt wird, sollte in der Stiftungssatzung geregelt werden, dass im konkreten Fall eine Zuwendung in das Grundstockvermögen vorliegt.<sup>29</sup>

Mangels gesetzlicher Regelung ist der Höchstbetrag von einer Million € bei zusammenveranlagten Ehegatten wohl nicht zu verdoppeln. Vielmehr steht jedem Ehegatten ein eigener Höchstbetrag von einer Million € zu.<sup>30</sup> Erfolgt eine Spende aus dem gemeinsamen Vermögen beider Ehegatten, so muss aber ein Gesamtabzug von zwei Millionen € möglich sein.<sup>31</sup>

Der besondere Abzugsbetrag kann neben dem allgemeinen Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 EStG geltend gemacht werden. Er kann im Spendenjahr in Anspruch genommen werden oder beliebig auf das Spendenjahr und die folgenden neun Jahre verteilt werden. <sup>32</sup> Die Spendenvortragsregelung des § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG findet jedoch auf den besonderen Abzugsbetrag keine Anwendung. <sup>33</sup>

# Abgeltungssteuer

Der Abzug von Spenden als Sonderausgabe wirft Probleme auf, soweit das zu versteuernde Einkommen des Spenders aus Einkünften aus Kapitalvermögen besteht, die ab 2009 der abgeltenden Kapitalertragsteuer gemäß § 43 Abs. 5 EStG oder dem besonderen Steuersatz gemäß § 32d Abs. 1 EStG unterliegen.

Die betreffenden Einkünfte sind nach § 2 Abs. 5b Satz 1 EStG bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte außer Ansatz zu lassen, so dass sich die Höchstgrenze für den allgemeinen Spendenabzugsbetrag gemäß § 10b Abs. 1 Satz 1EStG entsprechend vermindern kann.

Aber auch dann, wenn die Kapitalerträge für die Höchstbetragsberechnung des § 10b Abs. 1 EStG auf Antrag des Steuerpflichtigen gemäß § 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 1 EStG in die Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte einbezogen werden, ergibt sich das Problem, dass der Sonderausgabenabzug der Spenden nur Wirkung entfaltet, soweit ausreichendes zu versteuerndes Einkommen vorhanden ist, das der "normalen" tariflichen Einkommensteuer gemäß § 32a EStG unterliegt.<sup>34</sup>

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer oder dem besonderen Steuersatz gemäß § 32d Abs. 1 EStG unterliegen, sind jedoch gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 EStG aus dem zu versteuernden Einkommen auszuscheiden, das der tariflichen Einkommensteuer unterliegt – und zwar auch dann, wenn ein Antrag nach § 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 1 EStG gestellt wurde. Dies ist auch sachgerecht, da die betreffenden Einkünfte der abgeltenden Kapitalertragsteuer beziehungsweise dem Sondersteuersatz des § 32d Abs. 1 EStG unterworfen werden. In der Konsequenz kann dies jedoch dazu führen, dass der (Spenden-) Sonderausgabenabzug gemäß § 10b Abs. 1 EStG und/oder § 10b Abs. 1a EStG leerläuft.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1987).

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1986 f.); Hüttemann (2007b: 2057). Anderer Ansicht Heinicke, in: Schmidt (<sup>28</sup> 2009), § 10b EStG Rn. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. BT-Drs. 16/5200, 29; Fritz (2007a: 2547); Richter und Eichler (2007: 1040).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. Heinicke, in: Schmidt (<sup>28</sup>2009), § 10b EStG Rn. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vgl. Fritz (2007a: 2548).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1986); Fritz (2007a: 2549); Richter und Eichler (2007: 1041); Roth (2008: 211 f.).

Abhilfe erscheint derzeit außerhalb von gezielten Gestaltungen nur möglich, sofern durch die "große Veranlagungsoption" gemäß § 32d Abs. 6 EStG die Versteuerung der Einkünfte mit dem Normaltarif des § 32a EStG erreicht werden kann. Allerdings ist dieser Antrag "unflexibel", da er für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden kann (§ 32d Abs. 6 Satz 2 EStG). Sind die Kapitalerträge im Verhältnis zur Spende hoch, lässt sich durch den Antrag somit keine Steuerersparnis erzielen, da der Sonderausgabenabzug kombiniert mit dem allgemeinen Steuersatz zu einer höheren Steuerlast führt als die Abgeltungssteuer auf die Kapitalerträge; der Spendenabzug läuft dann leer, wodurch der Spendenanreiz leidet. Hinsichtlich des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10b Abs. 1 EStG greift in diesem Fall jedoch der Spendenvortrag ein; bei § 10b Abs. 1a EStG ist an die zeitliche Begrenzung des Zehnjahreszeitraums zu denken.

|   | Stiftung  | e.V.  | gGmbH  |
|---|---|---|--|
| Image   | positiv   | neutral   | (neutral)  |
| vermögensmäßige<br>Beteiligung  | nein     staatliche Anerkennung des Stiftungsgeschäfts (§ 80 BGB)   | Mitgliedschaft ist kein Vermögensrecht     Mitgliedschaftsrecht nicht übertragbar     Eintritt und Austritt formfrei     Vorteilsrechte | ja     Gesellschafterstellung übertragbar     notarielle Beurkundung der Abtretung |
| Kontroll- und Einwir-<br>kungsmöglichkeiten<br>auf<br>Geschäftsführung    | i.d.R. nein   | Mitgliederversammlung (jedes<br>Mitglied hat eine Stimme)   | ja, Gesellschafter   |
| Strukturänderungen<br>möglich   | nein  | ja, durch Mitgliederversamm-<br>lung  | ja, durch Gesellschafter   |
| Mindestkapital  | Praxis: dauernde und nachhalti-<br>ge Erfüllung des Stiftungszwecks<br>muss gewährleistet sein (z. B. § 4<br>Abs. 1b StiftG NW). (100.000–<br>300.000 €). | nein     laufende Beiträge möglich  | 25.000 €   |
| Auflösung   | nur ausnahmsweise   | qualifizierter Mehrheitsbe-<br>schluss  | qualifizierter Mehrheitsbeschluss  |
| Steuerunschädliche<br>Unterstützung des<br>Spenders durch<br>Körperschaft | ja, bis zu einem Drittel des Einkom-<br>mens  | nein  | nein   |
| Abzug laufender<br>Spenden  | § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG   | § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG   | § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG  |
| Spendenabzug für<br>Kapitalausstattung                                    | § 10 Abs. 1a EStG   | nein  | nein   |

Tab. 1: Charakteristika der Stiftung, des eingetragenen Vereins (e.V.) und der gemeinnützigen GmbH (gGmbH)

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Vgl. Schauhoff und Kirchhain (2007: 1986); Fritz (2007a: 2549); Roth (2008: 215–217).

# Vergleich von "Stiftungskörperschaften"

Nicht selten werden in der Praxis auch Rechtsformen, die keine Stiftung sind, als "Stiftung" bezeichnet.<sup>36</sup> Im Folgenden sollen deshalb die Rechtsformen der rechtsfähigen Stiftung, des eingetragenen Vereins und der gemeinnützigen GmbH überblicksartig verglichen werden <sup>37</sup>

Die Stiftung eignet sich hiernach insbesondere für vermögende Einzelspender. Neben einem positiven Image weist sie steuerlich insbesondere dadurch Vorteile auf, dass für die Kapitalausstattung oder -verstärkung ein Spendenabzug beim Zuwendenden möglich ist und zudem der Spender beziehungsweise seine Familie steuerlich unschädlich unterstützt werden kann.

Dagegen ist die Rechtsform des eingetragenen Vereins vorzuziehen, wenn eine Vielzahl von Unterstützern ein steuerbegünstigtes Ziel vor allem durch laufende Beiträge fördern möchte.

Die gemeinnützige GmbH wiederum bietet sich an, wenn Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten zurückbehalten und Strukturänderungen möglich bleiben sollen.

# Zusammenfassung

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements hat die steuerlichen Rahmenbedingungen für Stiftungsmaßnahmen in erheblichem Umfang verändert. Betroffen sind sowohl der Katalog der steuerbegünstigten Zwecke als auch das Zuwendungsrecht. Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes ist jedoch im Hinblick auf die gewünschten Ziele einer geplanten Stiftungsmaßnahme zwischen unterschiedlichen Rechtsformen von Stiftungskörperschaften zu unterscheiden.

#### Literatur

DRÜEN, Klaus-Dieter und Stefan LIEDTKE (2008). "Die Reform des Gemeinnützigkeits- und Zuwendungsrechts und seine europarechtliche Flanke", *Finanz-Rundschau*, 1–15.

FRITZ, Thomas (2007a). "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements – Steuerliche Änderungen für gemeinnützige Körperschaften und deren Förderer", *Betriebs-Berater*, 2546–2556.

FRITZ, Thomas (2007b). "Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements", Betriebs-Berater, 690–695.

GILLMANN, Barbara (2008). "Täglich entstehen drei neue Stiftungen – Forscher: Pionier-Arbeit bei der Integration von Migranten – Bundesverband kritisiert magere Rendite und schlechte Betreuung bei Banken", *Handelsblatt* Nr. 113 vom 13./14./15.6.2008, 6.

GOSCH, Dietmar (Hrsg., <sup>2</sup>2009). Körperschaftsteuergesetz. München.

HÜTTEMANN, Rainer und Rainer HERZOG (2004). "Steuerfragen bei gemeinnützigen nichtrechtsfähigen Stiftungen", *Der Betrieb*, 1001–1009.

HÜTTEMANN, Rainer (2007a). "Hilfen für Helfer" – Zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements", *Der Betrieb*, 127–131.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Z. B. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Deutsche Afrikastiftung e.V. Vgl. auch van Randenborgh, in: Schauhoff (<sup>2</sup>2005), § 1 Rn. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. van Randenborgh, in: Schauhoff (<sup>2</sup>2005), § 1 Rn. 5–23.

- HÜTTEMANN, Rainer (2007b). "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und seine Auswirkungen auf das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht", Der Betrieb, 2053– 2059.
- RICHTER, Andreas und Anna Katharina EICHLER (2007). "Änderungen des Spendenrechts aufgrund des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements", Finanz-Rundschau, 1037–1041.
- ROTH, Gregor (2008). "Unternehmensteuerreform 2008: Widerspruch zum Spendenabzug des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements", *Finanz-Rundschau*, 209–217.
- SCHAUHOFF, Stephan (Hrsg., <sup>2</sup>2005). Handbuch der Gemeinnützigkeit. München.
- SCHAUHOFF, Stephan und Christian KIRCHHAIN (2007). "Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements", *Deutsches Steuerrecht*, 1985–1992.
- SCHMIDT, Ludwig (Hrsg., <sup>28</sup>2009). *Einkommensteuergesetz*. München.

